

GbR zu keinen dogmatischen Brüchen. Natürlich kann die Dissertation in diesem Teil nicht mit den parallel erschienenen Habilitationsschriften von *Dauner-Lieb*, *Reiff* und *Wertenbruch* mithalten. Aber er liegt immerhin im Trend, hat doch ein Jahr nach Abschluß seiner Arbeit auch der II. Senat des BGH entschieden, daß die Gesellschafter für im Namen einer GbR begründete Verpflichtungen die Gesellschafter *kraft Gesetzes* persönlich haften (BGH, Urteil vom 27. 9. 1999, BB 1999, 2152 ff. = ZIP 1999, 1755 ff. = WM 1999, 2071 ff.). Ohne den Streit zwischen den Lehren von Doppelverpflichtung und Akzessorietät zu erwähnen, hat der II. Senat in dieser Frage noch nicht gesprochen ist, erhellt sich vor dem Hintergrund, daß der für das Anwaltschaftsrecht zuständige IX. Senat wenige Monate später in einer Entscheidung zur Haftung in der interprofessionellen Sozietät zu abweichenden Ergebnissen gelangt ist. Danach sollen für anwaltliche Kunstfehler nur die zur Rechtsberatung und damit Vertragserfüllung berechtigten Rechtsanwälte haften, nicht aber andere Gesellschafter (BGH, Urteil vom 16. 12. 1999), WM 2000, 963 ff. = NJW 2000, 1333 ff. = ZIP 2000, 545 ff.). Eine solche Sichtweise läßt sich mit dem für die Akzessorietätstheorie maßgeblichen Gedanken des Sozietätsmandats nicht vereinbaren.

V. Die Darstellung des Haftungsumfanges wirft zwangsläufig die Folgefrage nach den Möglichkeiten einer Haftungsbeschränkung auf, denen auch *Würfele* in Teil B seines ersten Kapitels nachgeht (S. 186 ff.). Die knappen Ausführungen zu diesem ebenfalls vieldiskutierten Themenkomplex bringen freilich keine neuen Erkenntnisse. Erörtert wird die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung durch Individualvereinbarung und Mandatsbedingungen. Die durch die Berufsrechtsnovelle 1994 eingeführte Bestimmung des § 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO, nach der dem Rechtsanwalt eine Beschränkung seiner Haftung durch vorformulierte Mandatsbedingungen auf lediglich den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme möglich ist, hält der Verf. mit vielen anderen Kritikern für nicht sachgerecht, da lediglich Schadensersatzansprüche erfaßt sind, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Angesichts der strengen Rechtsprechung des BGH sieht *Würfele* sicher zu Recht die Gefahr, daß eine Vielzahl von anwaltlichen Kunstfehlern von der Rechtsprechung als grob fahrlässig qualifiziert und damit von einer Haftungsbeschränkung im Sinne des § 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO nicht erfaßt werden (vgl. S. 202). Die alternativ denkbaren individuellen Haftungsbeschränkungen sind in der täglichen Praxis kaum praktikierbar. Die Möglichkeit einer Beschränkung der Haftung gegenüber Nicht-Mandanten wird in den Varianten einer Vereinbarung mit dem Gläubiger, einer Beschränkung der Vertretungsmacht und eines Haftungsbeschränkungszusatzes im Namen der Gesellschaft diskutiert. Auch insoweit greift die von *Würfele* vertretene Meinung der Rechtsprechung gleichsam vor, ist doch der BGH in seiner Entscheidung vom 27. 9. 1999 (a.a.O.) ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, daß die Formulierung »GbR mbH« keine wirksame Haftungsbeschränkung begründen könne. Aus der sich anschließenden Erörterung der Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten im Bereich der gesetzlichen Schuldverhältnisse seien nur beispielhaft die kritischen Anmerkungen des Verf. zur Haftung eines assoziierten Anwalts aus *culpa in contrahendo* herausgegriffen. *Würfele* weist darauf hin, daß eine Haftungsbeschränkung aufgrund der Anknüpfung der c.i.c. an ein bestehendes Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Drittem nicht denkbar ist. Kuriose Konsequenz ist – hierauf habe ich bereits hingewiesen (*Henssler*, NJW 1993, 2143) –, daß die Mitgesellschafter deshalb unter Umständen gegenüber Dritten strenger haften als im Rahmen des parallel geschlossenen Anwaltsvertrages, in dem sie mit dem Mandanten eine Haftungsbeschränkung vereinbart haben (S. 227).

VI. Angesichts der weiterhin – zumindest in vielen Einzelpunkten – nicht abschließend geklärten Rechtsprechungslinie des BGH zur Haftungsverfassung der GbR ist die Arbeit *Würfeles* eine Bereicherung für jeden am anwaltlichen Gesellschaftsrecht interessierten Leser. Der Autor weiß sich mit seinen Ergebnissen in Übereinstimmung mit dem modernen Verständnis der

Rechtsnatur der GbR. Sein Werk birgt zwar erwartungsgemäß keine neuen dogmatischen Ansätze, arbeitet aber die komplexe Materie recht anschaulich auf. Es kann daher als gewinnbringende Lektüre empfohlen werden.

Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Guido Britz: Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal. Ein rechtsvergleichender Beitrag zum Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren. Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht, Band 13, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1999, 343 S., broschiert 85,- DM.

Matthias Kuß: Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal. Schriften zur Rechtswissenschaft, Band 1. Wissenschaftlicher Verlag Berlin, Berlin 1999, 290 S., Hardcover 68,- DM.

Jan Sorth: Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren. Eine Untersuchung des Verbots von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen während der Gerichtsverhandlung. Sorth Verlag/Libri Books on Demand, Hamburg 1999, 232 S., broschiert 69,- DM.

I. *Einführung.* Kameras im Gerichtssaal? Mikrofone in der Hauptverhandlung? Die Schranken des Gerichts als moderner Medienpranger? Diese Fragen beschäftigen seit Mitte der 90er Jahre wieder vermehrt Rechtsprechung und Schrifttum. Jüngst hat das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde des Senders n-tv zurückgewiesen, der eine Lockerung des starren Verbotes von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen in Gerichtsverhandlungen erreichen wollte (BVerfG, Urteil vom 24. 1. 2001 – 1 BvR 2623/95, 622/99 –). So kontrovers wie dieses Problem in der Literatur diskutiert wurde, so uneinig waren sich auch die Verfassungsrichter des Ersten Senats. Während die Mehrheit davon ausging, daß ein Totalverbot nach § 169 Satz 2 GVG verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei, nahmen die drei »unterlegenen« Richter an, der Gesetzgeber hätte zumindest Ausnahmen zulassen müssen – etwa für verwaltungsgerichtliche Verfahren oder bei Urteilsverkündungen. Nahrung gibt dieses Sondervotum jenen Kräften in Medien, Politik und selbst Justiz, die sich um eine Neufassung des § 169 Satz 2 GVG bemühen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Dissertationen von *Britz*, *Kuß* und *Sorth* zu sehen, die den streitigen Themenkomplex einer umfangreichen und fundierten Aufarbeitung unterziehen. Damit liegen drei Publikationen vor, welche die unverminderte Bedeutung in wissenschaftlicher wie rechtspolitischer Hinsicht unterstreichen. Mögen sich die Werke auch in Betrachtungsweise und methodischem Ansatz unterscheiden, so zielen sie doch auf dasselbe Problem, weshalb auch eine gemeinsame Rezension der drei Bücher zweckmäßig erscheint.

II. *Rechtstatsächliche Grundlagen und rechtspolitische Ansätze.* Ausgangspunkt einer rechtlichen Betrachtung ist § 169 Satz 2 GVG, der Ton-, Fernseh- und Filmaufnahmen während der Gerichtsverhandlung »zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung« ausdrücklich untersagt. Dieser Regelung wurde vielfach Kritik zuteil, weil das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen häufig als nicht mehr zeitgemäß empfunden wird. In der Tat scheint die Bilderarmut der Gerichtsberichterstattung nicht so recht in unsere Medien- und Informationsgesellschaft zu passen. Das bringt die Forderung auf den Plan, der Rundfunk dürfe gegenüber der Presse nicht insofern benachteiligt werden, als der elektronischen Berichterstattung keine adäquaten Mittel zur Verfügung stehen, Prozesse durch Original-Töne sowie Bewegtbilder anschaulich zu machen (vgl. auch die abweichende Meinung von *Kühling*, *Hohmann-Dennhardt* und *Hoffmann-Riem* zu BVerfG, a.a.O.). Überdies, so die weitere Argumentation der Befürworter einer Bildberichterstattung, müsse auch medienöffentlich werden, was ohnehin schon gerichtsöffentlich sei (zum Streitstand und zu den konträren Argumenten *Gounalakis*, *Freundesgabe* für *Kühler*, 1997, S. 173, 174 f.).

Gleichwohl, das Verbot der »Kameras im Gerichtssaal« ist geltendes Recht und wurde durch das BVerfG wiederholt bestätigt. Das Gericht führt zwar nicht unbedingt die Phalanx der erbitterten Gegner an – die Karlsruher Richter zeigen sich gegenüber der Mediendemokratie durchaus aufgeschlossen, wenn sie (ausgerechnet) bei der jüngsten nt-v-Entscheidung Aufnahmen ihrer eigenen Urteilsverkündung zuließen. Aber das BVerfG macht sich die wichtigsten Argumente derer zu eigen, die gegen eine allzu freigiebige Berichterstattung aus den Gerichtssälen streiten: Zunächst stehen die Rechte der Verfahrensbeteiligten in Rede, die ihr Bild und Wort wohl nur im seltensten Fall verbreitet wissen möchten. Nun mögen diese Interessen noch überwindbar sein, weil und soweit es sich bei den Beteiligten (vor allem bei Angeklagten) um Personen der Zeitgeschichte handelt, die nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gewisse Einschränkungen ihrer Selbstbestimmung hinzunehmen haben. Schwerer wiegt der Einwand, es sei das Recht auf ein faires Verfahren betroffen. Schließlich entfalte die Medienpräsenz eine Hemmungswirkung, und die Verfahrensbeteiligten drohten ihr Verhalten auf die Fernsehaufnahmen einzustellen; die Unbefangenheit der Anwesenden und damit die Wahrheits- bzw. Rechtsfindung insgesamt geriete in Gefahr (zum Ganzen bereits BVerfG, NJW 1996, 581, 583).

Unlösbar sind auch diese Konflikte nicht, da es letztlich immer nur auf das konkrete Verfahren ankommen kann, in dem möglicherweise gar keine Hemmungswirkung zu besorgen wäre. Insoweit schiene der Weg gangbar, dem Vorsitzenden Richter mehr Eigenverantwortlichkeit zuzuweisen, so daß er nach seinem pflichtgemäßen Ermessen darüber entscheiden könnte, ob und in welchem Umfang Ton- und Bildaufnahmen zugelassen werden, ohne der Wahrheitsfindung in nennenswertem Maße zu schaden. Im übrigen sind die negativen Auswirkung einer Medienpräsenz bislang mehr unterstellt als empirisch belegt worden (vgl. *Gornalakis*, a.a.O., S. 198). Es bietet sich an, zunächst im Rahmen eines Pilotprojekts greifbare Erkenntnisse über Nutzen wie Risiken der Bild- und Tonberichterstattung zu sammeln. Daß eine audiovisuelle Berichterstattung aus Gerichtsverfahren schlichtweg indiskutabel ist, kann nicht angenommen werden.

III. Überblick über die Publikationen und Standpunkte der Autoren. Ausgehend von der Überlegung, Erfahrungen und Erkenntnisse anderer Nationalstaaten für die eigene Betrachtung fruchtbar zu machen, hat *Britz* den rechtsvergleichenden Ansatz gewählt. Er beschränkt seine Untersuchung auf den Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, stellt dafür aber seinen Ausführungen zum deutschen Recht eine Betrachtung aus US-amerikanischer sowie französischer Sicht zur Seite. Sowohl Entstehung und Entwicklung des Öffentlichkeitsgrundsatzes als auch die gegenwärtige Rechtslage werden umfassend thematisiert, um sodann in Abweichung von dem in § 169 Satz 2 GVG niedergelegten Aufnahmeverbot seine eigenen Vorschläge zur Ausgestaltung der Medienöffentlichkeit im Strafverfahren zu unterbreiten. Auch *Kuß* legt seinen Schwerpunkt auf die strafgerichtliche Hauptverhandlung, erörtert daneben jedoch die Möglichkeit von Fernsehaufnahmen während der Verhandlungen des BVerfG sowie anderer Gerichtszweige. Der Autor versucht, die Frage »nach Grund und Grenzen des Öffentlichkeitsprinzips« zu beantworten, und widmet sich dem Problem, ob der Ausschluß der Medienöffentlichkeit noch mit unserem heutigen Verfassungsverständnis zu vereinbaren ist. Im Anhang folgt eine kurze Erörterung, inwieweit die Pflicht besteht, Gerichtsurteile im Internet zu veröffentlichen. Wie die anderen Autoren stellt schließlich *Sorth* auf die Rundfunkfreiheit ab. Ebenfalls eingehend auf ausländische Rechtsordnungen, sieht er das in § 169 Satz 2 GVG enthaltene ausnahmslose Verbot in einem Spannungsverhältnis mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei verdienen diese Auffassungen im folgenden eine nähere Betrachtung.

1. *Britz – Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal*. In seiner über 300 Seiten starken Untersuchung stellt *Britz* auf die wachsende Bedeutung der modernen Massenmedien ab, die Mittler und Kommunikator sind. »Öffentlichkeit« im Sinne des § 169 GVG dürfe dabei nicht auf die bloße Saalöffentlichkeit beschränkt werden, sondern umfasse auch die »mittelbare Öffentlichkeit«, wie sie gerade durch anwesende Pressevertreter hergestellt werde (S. 70 ff., 77 f., vgl. auch S. 317).

Weiterhin zwischen unmittelbarer (Saal-)Öffentlichkeit und mittelbarer (Medien-)Öffentlichkeit zu differenzieren, wirke daher, so *Britz*, einigermaßen künstlich (S. 126, 315). Der Rundfunk darf mit seinen technischen Möglichkeiten also nicht a priori von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Das vorläufige Totalverbot audiovisueller Berichterstattung entspringt laut *Britz* einem »intuitiven Mißtrauen« gegenüber den elektronischen Medien (S. 126), wobei man nach seiner Ansicht einen Beweis für nachteilige Wirkungen schuldig geblieben ist: Weder existierten verlässliche Erkenntnisse, sondern allenfalls theoretische und kriminologische Hypothesen zur Medienwirkung (»Nachahmungseffekt«), noch dürfe die Gefahr einer unzulässigen Kommerzialisierung (»Juristainment«) überschätzt werden (S. 292 f., 295 f., 299).

Vielmehr stellt *Britz* auf eine ratioorientierte Betrachtung des § 169 GVG sowie der dahinterstehenden rechtlichen Erwägungen ab. Entscheidende Gesichtspunkte in der Frage, ob und inwieweit Film- und Tonaufnahmen zulässig erscheinen, seien die Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes, der Einfluß der Kommunikationsgrundrechte sowie die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und, schlußendlich, das Verfahrensrecht selbst (S. 78, eingehend jeweils S. 183 ff., 234 ff., 265 ff.). In den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten sieht *Britz* keine unüberwindbare Hürde. Vor allem sei ein hinreichender Privatsphärenschutz der Angeklagten, Zeugen etc. schon dadurch zu gewährleisten, daß die Medienöffentlichkeit an die Saalöffentlichkeit gekoppelt wird (S. 243, 263). Drohten unzumutbare Beeinträchtigungen der Privat- und Intimsphäre, dürften nicht nur die Massenmedien an einer Berichterstattung aus der Hauptverhandlung gehindert sein – konsequenterweise müßte dann auch das Saalpublikum ausgeschlossen, mithin in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden. Dabei biete § 171 b GVG dem Gericht eine ausreichende Handhabe. Hinsichtlich des Bildnisschutzes stellt *Britz* zu Recht auf die Regelung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ab, die aus den eingangs genannten Gründen Bildnisverbreitungen aus der Hauptverhandlung nicht entgegensteht (S. 246 ff., 256 ff., 263 f.).

Damit sind freilich noch nicht die Einwände aus dem Feld geschlagen, die eine Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung zum Gegenstand haben. Doch auch unter diesem Aspekt sieht *Britz* das Totalverbot nach § 169 Satz 2 GVG nicht als gerechtfertigt an. Zu differenzieren sei insoweit zwischen Beweisaufnahme bzw. Vernehmung des Angeklagten und anderen Verfahrensabschnitten. Während eine Beeinträchtigung der Beweisaufnahme bzw. der Zeugenvernehmung nicht hinnehmbar, ein audiovisuelles Verbot insoweit (zumindest für aktuelle Übertragungen) also begründbar ist (vgl. S. 273), darf in anderen Verfahrenssituationen viel unbefangener über eine Lockerung nachgedacht werden. So könnten etwa die Erörterung reiner Rechtsfragen und die Urteilsverkündung der Film- und Tonaufnahme zugänglich sein. Deshalb plädiert *Britz* auch für die Zulässigkeit der audiovisuellen Berichterstattung aus reinen Rechtsinstanzen, bei denen unter dem Gesichtspunkt der Wahrheitsfindung das gesamte Verfahren aufgezeichnet werden dürfe (S. 273, 288). Das überzeugt, wenn man annimmt, auch ein Richter lasse sich durch die Medienpräsenz nicht beirren (vgl. insoweit S. 286 f.).

Einer Gefahr für die sitzungspolizeiliche Ordnung im Gerichtssaal – hervorgerufen durch unzählige Kameras, Mikrofone und Kabelbäume – setzt er die sog. Pool-Lösung entgegen (S. 283): Dem Vorsitzenden Richter steht es danach frei, nur eine Kameraaufstellung zu genehmigen; das zugelassene Fernsteam wäre dann im Gegenzug verpflichtet, anderen Sendern das aufgezeichnete Material zur Verfügung zu stellen – ein Verfahren, das im übrigen schon aus dem Recht der Kurzberichterstattung nach § 5 Abs. 9 RStV bekannt ist und vom BVerfG selbst im *Honecker*-Verfahren befürwortet wurde. Läßt sich auf diesem Wege aber die Ordnung im Saal gewährleisten, kann, so *Britz*, auch »die Würde des Gerichts keinen Schaden nehmen« (S. 288).

Ein Blick auf die Rechtslage in den USA und Frankreich, die von ihm eingehend erörtert wird (S. 133 ff. bzw. S. 150 ff.), zeigt zudem, daß auch andere Regelungen als ein Totalverbot in der Rechtstatsächlichkeit erprobt sind, obschon die amerikanischen und französischen Regelungsmodelle nicht ungeprüft auf Deutschland übertragen werden dürfen (S. 140 ff., 149, 182). Be-

kanntermaßen ist der Persönlichkeitsschutz in den USA nur sehr schwach und fragmentarisch ausgeprägt und die audiovisuelle Berichterstattung in weitaus stärkerem Maße zulässig, solange nicht die Unbefangenheit der Jury gefährdet wird. Den hiesigen Vorstellungen entspricht somit eher noch die Regelung in Frankreich. Auch dort sind Ton- und Filmaufnahmen dem Grunde nach untersagt. Allerdings gestattet die »Loi Badinter« Ausnahmen für historisch bedeutsame Prozesse, deren Aufzeichnungen archiviert und nach näheren Maßgaben in unterschiedlichem Umfang genutzt werden dürfen (siehe S. 159 ff.; dazu bereits Gounalakis, a.a.O., S. 182 f.).

Gerade dieses Modell macht sich auch Britz zu eigen, sofern er behutsam dafür eintritt, Aufnahmen des gesamten Verfahrens auch in Deutschland anfertigen und nach Verfahrensende publizieren zu dürfen (S. 182, 316) – unbeschadet einer aktuellen Berichterstattung aus reinen Rechtsinstanzen und freilich immer unter dem Vorbehalt, die Beweisaufnahme bzw. Vernehmung nicht zu gefährden und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen im allgemeinen sowie den Resozialisierungsanspruch des Täters im besonderen zu achten. Stets bedürfe es eines normativen Kompromisses, d.h. einer wertenden Betrachtung der kollidierenden Interessen, was Britz als »Abwägungslösung« bezeichnet (S. 78, 182, 301). Legt man seine Erwägungen zugrunde, hätte zumindest in den Revisionsverfahren der Politbüromitglieder Schabowski, Kleiber oder Krenz in Ton und Bild aufgezeichnet werden dürfen – ein Resultat, das rechtlich wie ethisch kaum Bedenken weckt, mag auch das BVerfG anderer Ansicht sein (vgl. BVerfG, NJW 1996, 581 sowie Urteil vom 24. 1. 2001 – 1 BvR 2623/95, 622/99 –).

Das Verdienst von Britz liegt in einer umfassenden, systematischen und rechtsvergleichenden Analyse der vorgebrachten Argumente, die stringent in seinen ausgewogenen Lösungsvorschlag münden. Danach umfaßt Öffentlichkeit prinzipiell auch die Medienöffentlichkeit, ein Totalverbot sei im Lichte der Rundfunkfreiheit kaum zu rechtfertigen. Insoweit verlangt Britz eine differenzierende Betrachtung, ob in der konkreten Verfahrenssituation überhaupt die Wahrheitsfindung und der Persönlichkeitsschutz beeinträchtigt werden. Damit weiß der Autor immerhin drei Verfassungsrichter des Ersten Senats hinter sich, die in ihren abweichenden Meinungen, jedenfalls dem Ansatz nach, ähnlich argumentierten.

2. *Kuß* – Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal. Die Untersuchung von Kuß zeigt eine vergleichbar liberale Tendenz wie das von Britz vorgelegte Werk, akzentuiert aber in stärkerem Maße die geltende Rechtslage. Auch thematisiert Kuß den Öffentlichkeitsgrundsatz in einem weitaus umfassenderen, nicht allein auf das audiovisuelle Verbot beschränkten Kontext. Zu Beginn seiner Arbeit steht daher eine generelle Untersuchung der judikativen Öffentlichkeitsmaxime, die er nicht ausschließlich unter Gesichtspunkten des § 169 Satz 2 GVG erörtert. So widmet er sich neben der historischen Entwicklung des Öffentlichkeitsverständnisses (S. 24 ff.) dem Ermittlungsverfahren (S. 83 ff.) und der nichtöffentlichen Hauptverhandlung eingedenk der Auskunftspflicht des Richters gegenüber den Massenmedien (S. 93 ff.) sowie den geheimen Beratungen und Absprachen (S. 97 ff.). Erst im zweiten Teil seiner Arbeit beurteilt er speziell die Zulässigkeit von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, wobei auch bei ihm der Strafprozeß das Kernstück aller Betrachtungen bildet (S. 20).

Pointiert hervorgehoben wird im ersten Teil die Ambivalenz der Öffentlichkeitsmaxime, die gleichermaßen den Schutz der Verfahrensbeteiligten durch und vor Öffentlichkeit betrifft (S. 32). Das sich aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsgebot ableitende Prinzip der Transparenz und Offenlegung staatlichen Handelns gewinne deshalb auch den Charakter eines Abwehrrechts (S. 55). Denn demjenigen, so Kuß, der von staatlicher Gewalt betroffen ist, müsse es in jeder Lage des Verfahrens möglich sein, zu seinen Gunsten Öffentlichkeit herzustellen (S. 96, 257; vgl. S. 91). Nicht ausreichend ist seiner Ansicht nach die bloße Saalöffentlichkeit, weil das nötige Maß an Transparenz erst durch die Massenmedien sichergestellt wird (S. 79, 256 f.). Gewissermaßen hebt er damit Presse und Rundfunk nicht nur in den Rang eines Multiplikators öffentlicher Meinungsbildung, sondern erkennt darin auch ein Schutzinstrument des einzelnen.

Freilich resultiert hieraus kein Anspruch des Betroffenen auf Herstellung audiovisueller Öffentlichkeit, da Rechtspositionen Dritter ebenso entgegenstehen können wie prozeßrechtliche Gesichtspunkte. Im zweiten Teil seiner Untersuchung zieht deshalb auch Kuß die Grenze für Ton- und Filmaufnahmen dort, wo Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sowie öffentliche Interessen an einer geordneten Wahrheits- und Rechtsfindung beeinträchtigt zu werden drohen (vgl. S. 148 ff., 213 ff.). Diese Rechte will er mit der Rundfunkfreiheit zu einem möglichst schonenden Ausgleich bringen, indem er die Grundsätze der praktischen Konkordanz sowie die Wechselwirkungslehre bemüht (S. 143 ff.). In Ansehung dieser Verhältnismäßigkeitserwägungen läßt sich nach seinem Dafürhalten keine pauschale Ausgrenzung des Fernsehens von allen Teilen der Hauptverhandlung begründen. Mithin stellt das Totalverbot des § 169 Satz 2 GVG aus Sicht des Verfassers eine ungerechtfertigte Beschränkung der Rundfunkfreiheit dar (S. 212), was auch im Lichte des Persönlichkeitsschutzes nicht zu legitimieren ist. Vielmehr erblickt Kuß in §§ 22 ff. KUG, §§ 171a ff., 176 GVG ausreichende und deutlich flexiblere Schutzmöglichkeiten für die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten (S. 212, 225, 259 f.). Insoweit kommt er in seiner Untersuchung also zu einem ähnlichen Ergebnis wie Britz.

Interessant ist dabei aber vor allem die wörtliche Auslegung des § 169 Satz 2 GVG, im Rahmen derer Kuß versucht, den zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereich für das Verbot audiovisueller Berichterstattung zu skizzieren (S. 238 ff.). § 169 Satz 2 GVG schränkt das Verbot von Ton-, Film- und Rundfunkaufnahmen nicht näher ein. Die h.M. geht insoweit davon aus, daß sich diese Regelung nur auf Satz 1 beziehen kann, der Öffentlichkeit für »Verhandlungen [...] einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse« voraussetzt. Daraus wird gefolgert, der Umfang von Öffentlichkeitsgrundsatz und Aufnahmeverbot sei(en) deckungsgleich, weshalb das Verbot audiovisueller Berichterstattung während der Anklageverlesung, der eigentlichen Verhandlung und der Urteilsverkündung gelten müsse.

Zu einem anderen Ergebnis kommt allerdings Kuß, nach dessen Lesart sich das Aufnahmeverbot nur auf die Verhandlung i. e. S., nicht aber auf die Verlesung des Anklagesatzes sowie die Urteilsbegründung bezieht. Die Gleichsetzung der öffentlichen Hauptverhandlung mit dem Aufnahmeverbot des Satzes 2 hält der Verfasser für nicht zwingend, weil sonst – im Umkehrschluß – das Aufnahmeverbot nicht für die nichtöffentliche Verhandlung gelte, was evident abwegig wäre. Kuß interpretiert die Reichweite des Aufnahmeverbots daher weitestgehend autonom und unabhängig von den Vorgaben des § 169 Satz 1 GVG in einem funktionalen Sinne (S. 239). Verboten seien allein Aufnahmen während der Verhandlung. Da bei Verlesung des Anklagesatzes aber noch nicht und bei der Urteilsbegründung nicht mehr verhandelt wird, muß nach seinem Verständnis die audiovisuelle Berichterstattung in diesen Verfahrensabschnitten möglich sein (S. 240; siehe auch S. 260).

Im Ergebnis möchte man Kuß zustimmen, doch bleibt seine grammatikalisch-systematische Auslegung angreifbar. Der Umkehrschluß, bei Gleichsetzung der öffentlichen Hauptverhandlung mit dem Aufnahmeverbot wären Aufnahmen der nichtöffentlichen Verhandlung möglich, erscheint allzu vordergründig. Denn eine Verhandlung, die schon nicht (saal-)öffentlich ist, kann auch und erst recht nicht (medien-)öffentlich sein. Diese Folgerung verdichtet sich zu dem aus Sicht des Verfassers wohl enttäuschenden Befund, daß Wortlaut und Systematik des § 169 GVG eher für die Unzulässigkeit von Ton- und Filmaufnahmen selbst während der Urteilsverkündung sprechen.

Damit aber ist die »verfassungskonforme Demontage« des Totalverbotes nach der lex lata nicht am Ende. Vielmehr gewinnt die ratioorientierte Durchleuchtung des § 169 Satz 2 GVG eine noch größere Bedeutung. Und hier ist Kuß, wie zuvor schon Britz, zuzugeben, daß eine undifferenzierte Untersagung von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen schwerlich begründbar ist. Kuß nimmt daher eine restriktive Auslegung des § 169 Satz 2 GVG vor. Soweit Angeklagte, Nebenkläger und Zeugen als »unprofessionelle Verfahrensbeteiligte« auf das Geschehen vor Ge-

nicht Einfluß nehmen können, bedürfe es weiterhin des Aufnahmeverbotes, weil andernfalls eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung und Hemmung des Verfahrens drohte. Indessen kann das Aufnahmeverbot dort nicht greifen, wo den Beteiligten allein eine passive Rolle zukommt (S. 240 f., 260). Insoweit dürfte Konsens mit *Britz* bestehen, daß bei Urteilsverkündungen ein audiovisuelles Verbot nicht zu rechtfertigen ist. Doch selbst die Erörterung reiner Rechtsfragen müßte nach *Kuß* wohl medienöffentlich sein, solange jedenfalls allein die professionellen Verfahrensbeteiligten (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte) in Erscheinung treten. In seinen recht knappen Bemerkungen zum strafgerichtlichen Revisionsverfahren enthält er sich allerdings derartiger Erwägungen (S. 235).

Insgesamt fordert auch *Kuß* eine spürbare Lockerung des Totalverbotes nach § 169 GVG, weshalb er – ebenso wie *Sorth* – im Sondervotum zur jüngsten Entscheidung des BVerfG (Urteil vom 24. 1. 2001 – 1 BvR 2623/95, 622/99 –, abweichende Meinung, sub 3 b aa) in die Nachweise der Literaturansicht aufgenommen wurde, die sich für eine differenzierte Betrachtung des audiovisuellen Verbotes einsetzt. Methodisch besehen blendet dabei *Kuß*, im Gegensatz zu *Britz*, die Rechtsvergleichung als Erkenntnisinstrument aus – zugunsten einer dogmatisch strikteren Interpretation des gegenwärtigen § 169 Satz 2 GVG. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, die Arbeit von *Kuß* enthalte sich jeglicher Vorschläge de lege ferenda. Auch wenn er nach geltendem Recht eine ausreichende Möglichkeit sieht, in begrenztem Umfang Ton- und Fernsehaufnahmen zuzulassen, empfiehlt er eine Änderung des § 169 GVG. Danach könnten Ausnahmen vom audiovisuellen Verbot »zugelassen werden, wenn das Interesse an der Veröffentlichung derartiger Aufnahmen der Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter überwiegt, in diesem Fall aber nur, soweit hierdurch die Rechts- und Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigt wird« (S. 252). Überdies transformiert *Kuß* seine Lösungen auch auf Verfahren vor dem BVerfG (S. 242 ff.) und andere Gerichtszweige, wenn er etwa für den Zivilprozeß vertritt, Einführungen in die zu verhandelnde Thematik sowie Urteilsbegründungen dürften regelmäßig mitgeschnitten werden (S. 249).

Trotz dieser plausiblen Lösungsansätze wirkt der dem Hauptteil nachgehende Exkurs einigermaßen deplaziert, in dem *Kuß* sich mit der Frage befaßt, ob und inwieweit Gerichtsurteile im Internet veröffentlicht werden müssen (S. 263 ff.). Mit dem eigentlichen Thema seiner Arbeit steht dies zwar in Zusammenhang, weil es auch hier um die Öffentlichkeitsmaxime judikativen Handelns geht. Allerdings gewinnt der Leser am Ende den Eindruck, eher ein Konglomerat rechtlicher Problemfelder denn eine monolithische, in sich geschlossene Analyse vorliegen zu haben. Der Nachhall seiner fundierten Untersuchung der Öffentlichkeitsmaxime im allgemeinen sowie des § 169 Satz 2 GVG im besonderen verklingt somit unter leichten Dissonanzen. Weniger wäre hier freilich mehr gewesen.

3. *Sorth* – *Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren*. Ähnlich wie *Britz* und *Kuß* wählt auch *Sorth* den Öffentlichkeitsgrundsatz als Ausgangspunkt seiner Untersuchung darüber, inwieweit Öffentlichkeit den Einbezug der Medienöffentlichkeit erfordert. Unter historischen (S. 29 ff.) und rechtsvergleichenden (S. 86 ff.) Betrachtungen geht *Sorth* ebenso davon aus, daß die Regelung des § 169 Satz 2 GVG heutzutage »zunehmend paradox« erscheint (S. 25) und eine Einschränkung auf die bloße Zugangsmöglichkeit des Publikums zum Gerichtssaal die Gerichtsöffentlichkeit zu einer »formalen Öffentlichkeit« degradiert (S. 113). Dieser Analyse von Begriff und Reichweite der Öffentlichkeitsmaxime im ersten Kapitel schließt sich eine umfassende Erörterung der Rundfunkfreiheit im zweiten Kapitel an, an der er die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des § 169 Satz 2 GVG mißt (S. 115 ff.). Sichtbar wird damit der folgende zutreffende Grundgedanke: Die Freiheit der Rundfunkberichterstattung ist der Regelfall, ohne daß es einer besonderen Ermächtigung zugunsten der Radio- und Fernsehsender bedürfte, wohingegen Beschränkungen – wie eben § 169 Satz 2 GVG – nur Ausnahme sein können und damit eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung erfordern. Insoweit steht § 169 Satz 2 GVG unter einem Begründungs- und Legitimationsdruck.

Sorth führt als mögliche rechtfertigende Gesichtspunkte ebenfalls die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sowie die Ungestörtheit der Wahrheits- und Rechtsfindung an (etwa S. 113). Allerdings sieht er sowohl in dem möglichen positiven wie negativen Einfluß der Öffentlichkeit auf die Verfahrensbeteiligten weder verifizierbare noch widerlegliche Parameter (S. 58), was schlüssig erscheint und sich auch mit dem Standpunkt von *Britz* deckt. Nicht meßbar sei, inwieweit Zeugen ihr Aussageverhalten unter dem öffentlichen Druck änderten (S. 59), indem sie entweder gehemmt oder in besonderem Maße zu wahrheitsgemäßer Aussage gedrängt wären (vgl. auch *Britz*, S. 271). Deshalb führt seiner Ansicht nach auch die Medienöffentlichkeit zu keinem anderen Ergebnis. Weder würden Richter in ihrer Unabhängigkeit nachweislich beeinträchtigt (S. 93 f.), noch könne von der Medienpräsenz behauptet werden, sie bedinge eine negative Beeinflussung der Zeugen.

Sorth stellt zwar nicht in Abrede, daß die Anwesenheit der Massenmedien (irgendeinen) Einfluß auf das Verhalten der Personen nehmen kann, jedoch sieht er keine hinreichenden Verifikationsmöglichkeiten dafür, welcher Art diese Beeinflussung ist. Denkbar sei »die gesamte Spanne menschlicher Verhaltensweisen: Von einem theatralischen Übertreiben – über Hemmungen, vor großem Publikum auszusagen – bis hin zur Ermahnung, nicht zu lügen, weil ein Prozeßbeobachter dies bemerken könnte.« (S. 97) Daß die Medienöffentlichkeit für den Prozeß schädlich ist, bleibt aus seiner Sicht Vermutung. Ebenso wäre eine große Zahl anwesender Prozeßbeobachter geeignet, die Unbefangenheit des Zeugen nachhaltig zu beeinträchtigen (S. 98).

Aus diesem Grund legt *Sorth* den Schwerpunkt der Ausgangsfrage, ob das Verbot des § 169 Satz 2 GVG im Lichte der Rundfunkfreiheit zu legitimieren ist, auf die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten. Es erscheine somit sachgerecht, die Frage einer möglichen Erforschung der Wahrheit in erster Linie unter dem Blickwinkel einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu prüfen (S. 133; siehe auch S. 111, 190), denen er ausführlich Rechnung trägt (S. 142, 145 ff., 178 ff.). Im Einklang mit *Britz* und *Kuß* hinterfragt auch *Sorth* die Zulässigkeit von Rundfunkübertragungen während der Vernehmung von Verfahrensbeteiligten (S. 176), nur nimmt er Gefahren für die Wahrheitsermittlung allein in dem Umfang an, wie auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen berührt werden. Mit anderen Worten: *Sorth* knüpft die negativen Einflüsse auf den ungehinderten Verfahrensgang, welche aus einer möglichen Hemmung der Zeugen etc. resultieren, an die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsschutzes. Willigen die Betroffenen ein, vermag *Sorth* offenbar keine nachweisbaren Gefahren mehr für die Wahrheitsfindung zu erblicken. Umgekehrt kann jedoch seiner Auffassung nach auch dann eine Zustimmung nötig sein, wenn keine Auswirkungen mehr auf den Personalbeweis bzw. die Unbefangenheit von Zeugen und Angeklagten zu besorgen sind, insbesondere im Rahmen der Plädoyers und Urteilsbegründungen (S. 176). Schließlich bestehe auch hier noch die Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung.

Damit werden die Präferenzen innerhalb des Werkes deutlich: *Sorth* rückt vor allem im dritten Kapitel die Dispositionsfreiheit der Verfahrensbeteiligten in den Mittelpunkt (S. 191). Da § 169 Satz 2 GVG »vordringlich« dem Persönlichkeitsschutz diene (S. 194), soll das Verbot seinem Sinn und Zweck nach dann nicht greifen, wenn alle Betroffenen einer Aufzeichnung zugestimmt haben (S. 191). Probleme, die mit der Erteilung einer Zustimmung einhergehen könnten (»Käuflichkeit«), stuft der Verfasser als gering ein. Auch wenn die verstärkte Berücksichtigung von Einwilligungserfordernissen Sympathie verdient – ohne Fallstricke ist auch eine solche »Zustimmungslösung« nicht. Man mag schon ahnen, welchen Druck die Medien auf die Verfahrensbeteiligten ausüben könnten, um sich ihrer Einwilligung in audiovisuelle Aufnahmen zu vergewissern. Verweigert etwa der Angeklagte als einziger seine Zustimmung, bedarf es wenig Phantasie, um sich die entsprechenden Reaktionen der Medien auszumalen. Noch harmlos wären Schlagzeilen wie »Verhandlung unter Ausschluß der Medien! Welche Perversionen hat X zu verbergen?«. Damit sollen gegenüber der Lockerung des § 169 Satz 2 GVG zugunsten einer größeren Dispositionsfreiheit keine grundsätzlichen Bedenken angemeldet werden. Nur bedürfte es gegebenenfalls weiterer Sicherungsmaßnahmen, um die Macht der »vierten Gewalt« ein

wenig zu zügeln. Denkbar wäre insofern, die Zulassung der audiovisuellen Medien – trotz Zustimmung aller Beteiligten – zusätzlich in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts zu stellen, womit zugleich einer Störung des Verfahrensablaufs entgegengewirkt würde.

Soweit auch *Sorth* das Totalverbot des § 169 Satz 2 GVG für nicht tragbar hält, zieht er hier aus jedoch keineswegs den Schluß, daß schon nach geltender Gesetzeslage Hörfunk- und Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal möglich wären. Wenngleich die Rundfunkfreiheit eine flexiblere Ausgestaltung der medialen Beschränkung erfordert, sieht sich *Sorth* wegen des eindeutigen Wortlauts von § 169 Satz 2 GVG gehindert, diese Regelung verfassungskonform auszulegen und Rundfunkaufnahmen de lege lata zu gestatten (S. 196). Vielmehr ist nach seiner Ansicht der Gesetzgeber aufgefordert, den Konflikt zwischen Rundfunkfreiheit und Persönlichkeitsrechten adäquat zu lösen. Dabei müßte der legislator zwischen den eingriffsintensiveren Strafverfahren und anderen Verfahrensarten differenzieren (vgl. S. 196 ff.).

Während *Sorth* etwa für Zivilprozesse mit Ausnahme der Ehe- und Kindschaftssachen von einer grundsätzlichen Zulässigkeit audiovisueller Berichterstattung ausgeht, sofern kein Betroffener widerspricht (gewissermaßen als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt), kehrt er dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis für Strafprozesse um: Nur ausnahmsweise dürften die elektronischen Medien aufzeichnen (was freilich einem repressiven Verbot mit Dispensvorbehalt gleichkäme). Stets bedürfe es der Zustimmung sämtlicher Beteiligter; darüber hinaus könne der Angeklagte im Einzelfall verlangen, daß ohne Namensnennung und zum Schutz der Unschuldsvermutung erst nach Rechtskraft der Entscheidung audiovisuell berichtet werde.

Mit seinen vermehrt rechtspolitisch eingefärbten Überlegungen hebt sich *Sorth* von *Kuß* ab, der in erster Linie Handlungsmöglichkeiten nach geltendem Recht aufgezeigt hat und eine verfassungskonforme Auslegung des § 169 Satz 2 GVG zumindest im Rahmen der Anklageverletzung und Urteilsverkündung für möglich hält. Demgegenüber konzentriert sich das Werk von *Sorth* ausschließlich auf das Verbot audiovisueller Berichterstattung aus laufenden Verfahren. Zielstrebig geht der Verfasser dem vorgegebenen Thema nach, ohne dabei, wie *Kuß*, sonstige Gesichtspunkte der Öffentlichkeitsmaxime zu beleuchten, was freilich kein Makel ist. Seine Arbeit wirkt dadurch kompakter, zumal sie auch nicht den Umfang des Werkes von *Britz* erreicht, der in weitaus stärkerem Maße auf rechtsvergleichende Aspekte eingeht. Damit eignet sich die Arbeit von *Sorth* vorrangig auch für den ersten vertiefenden Einstieg in die besprochene Materie. Störend wirkt jedoch die optische Aufmachung, die der Übersicht ebenso abträglich ist wie die völlige Zergliederung der Dissertation. Nicht selten beinhalten die einzelnen Gliederungspunkte nur einen Satz, wodurch der Textfluß bisweilen verloren geht. Das Bemühen um Struktur erscheint vorliegend überzogen und eher kontraproduktiv.

IV. Gesamtwürdigung und Ausblick. Alle drei Autoren sprechen sich für die eingeschränkte Zulässigkeit von Film- und Rundfunkaufnahmen in Gerichtsverfahren aus, wenn auch mit anderen Akzentuierungen und unterschiedlicher Reichweite. Will man daher die Thematik in erschöpfender Weise erfassen, wird man keines der besprochenen Werke in einer fundierten wissenschaftlichen Bestandsaufnahme aussparen können. Dabei ist eine weitere Auseinandersetzung mit § 169 Satz 2 GVG weder durch die vorliegenden Arbeiten noch durch die aktuelle Entscheidung des BVerfG hinfällig geworden. Im Gegenteil: Den rechtspolitischen Bestrebungen, § 169 Satz 2 GVG endlich zu reformieren und seines Totalverbotes zu entkleiden, wurden gut sortierte wie aufbereitete und – vor allem – weitere Argumente geliefert. Während § 169 Satz 2 de lege ferenda ins Wanken gerät, zeichnet sich eine neue Facette in der aktuellen Diskussion ab – die audiovisuelle Berichterstattung aus parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (vgl. SZ vom 1. 12. 2000, S. 21). Unter der Prämisse, die Wahrheitsfindung dürfe auch hier nicht durch Medienpräsenz gefährdet werden, läßt sich wohl schon eines konstatieren: Daß altgediente Politiker durch Kameras und Mikrofone nennenswert gehemmt würden, ist kaum zu befürchten.

Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

Sebastian Kubis: Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechtsverletzungen. Gieseking Verlag, Bielefeld 1999, Diss. 1997/98, 248 S., broschiert 138,- DM.

Grenzüberschreitende Persönlichkeitsrechtsverletzungen sind ein klassisches Thema des internationalen Delikts- und Zivilprozeßrechts. Gleichwohl ist bis heute weder der kollisionsrechtliche Aspekt noch die Zuständigkeitsfrage befriedigend gelöst. Zu den althergebrachten Beispielsfällen wie dem oft bemühten beleidigenden Brief über die Grenze oder persönlichkeitsrechtsverletzenden Veröffentlichungen in internationalen Print- und Funkmedien hinzugekommen sind neue Betätigungsfelder wie das Internet, das staatliche Grenzen endgültig ignoriert. Der klassisch-ubiquitäre Lösungsansatz sieht sowohl im internationalen Deliktsrecht als auch bei der Zuständigkeitsfrage (§ 32 ZPO bzw. Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ a. und n. F.) Handlungs- und Erfolgsort als einander ebenbürtige Anknüpfungskriterien. Bei grenzüberschreitender Publikation der verletzenden Äußerung oder Veröffentlichung durch Massenmedien eröffnet sich über den Verbreitungsort schnell eine weltweite internationale Zuständigkeit. Im Kollisionsrecht räumt die Neuordnung in Art. 40 Abs. 1 Satz 1 EGBGB in Abkehr vom alten Günstigkeitsprinzip grundsätzlich dem Recht des Handlungsortes Vorrang ein, solange der Geschädigte nicht die Anwendung des (oder eines) Erfolgsort-Rechtes verlangt (S. 2). Grundsätzlich bleibt es bei Streudelikten daher bei einem breiten Spektrum anwendbarer Rechte. Allerdings beläßt Art. 41 EGBGB (»wesentlich engere Verbindung« zu einer anderen Rechtsordnung) ein Korrektiv, das dem internationalen Prozeßrecht in dieser Weise unbekannt ist.

Die Kernproblematik, um die es auch in der Arbeit von *Kubis* geht, läßt sich auf die Frage reduzieren, ob es bei einem Festhalten an der Ubiquität von deliktischer Handlung und Verletzungserfolg dem Schädiger zumutbar ist, sich mit einer nicht näher eingrenzenden weltweiten Zuständigkeit für Ansprüche des Verletzten abfinden zu müssen. Wegen der gravierenden materiellrechtlichen Unterschiede der nationalen Deliktsrechte – es sei nur auf die unterschiedlichen Schadensersatzbeträge dies- und jenseits des Atlantiks verwiesen – läßt dies natürlich zum forum shopping des Klägers geradezu ein.

Eine vergleichbare »Hilflosigkeit« des Kollisions- und Verfahrensrechts findet sich inzwischen im Recht der Verbraucherverträge, sobald der Anbieter seine Waren- oder Dienstleistungen über das Internet anbietet. Hier widerstreitet theoretisch das dem Anbieter günstige »Herkunftsprinzip« mit dem »Verbraucherwohnsitzprinzip«. So will Art. 29a EGBGB für den Fall der Rechtswahl sicherstellen, daß jedenfalls das EG-Verbraucherrecht zur Anwendung kommt. Im Gegensatz zu Art. 29 EGBGB spielt es dabei keine Rolle, wo der Verbraucher seine Rechtshandlung vornimmt. Sein gewöhnlicher Aufenthalt in einem Mitgliedstaat und eine für den Vertragsschluß kausale, in einem Mitgliedstaat entfaltete Anbietertätigkeit in Form von Werbung oder einer »ähnlichen geschäftlichen Tätigkeit« sind ausreichende Bezugspunkte. Parallel hierzu legt das ab März 2002 in Form einer EG-Verordnung geltende EuGVÜ¹ in den neu gefaßten Art. 15 und 16 die internationale Zuständigkeit am Verbraucherwohnsitz fest, sobald der Anbieter eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit entfaltet, die sich »auf irgendeinem Wege auf diesen Staat [Wohnsitz des Verbrauchers] oder auf mehrere Länder ... ausrichtet«. Die Abrufbarkeit einer Internetseite des Anbieters bildet erklärtermaßen einen hinreichenden Bezug². Eines Kausalitätsbezuges zwischen (Internet-)Werbung und Vertragsabschluß bedarf es für die internationale Zuständigkeit nach h. M. schon nach geltender Fassung nicht³. Da es einem

¹ Veröffentlicht in ABl. EG 2001, L 12/1.

² So etwa die Begründung des Rates zu Art. 15 EuGVÜ-VO.

³ Statt vieler *Schlosser*, EuGVÜ, Art. 13 Rdnr. 8; offen EuGH, Slg. 1994 I, 4275 (Brenner ./ Reynolds).